

Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Großen Kreisstadt Ditzingen

beschlossen vom Gemeinderat am 17.10.2023

I. Zweckbestimmung

Zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Große Kreisstadt Ditzingen auf Grundlage von § 20 Absatz 3 GemO Baden-Württemberg ein Amtsblatt heraus, das die Bezeichnung „Ditzinger Anzeiger“ führt.

Es hat hoheitlichen Charakter und dient dem Zweck der Kommunikation zwischen der Stadtverwaltung und der Bevölkerung. Es ist kein Presseorgan. Diesem besonderen Charakter des Mitteilungsblatts ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil. Das Amtsblatt ist das öffentliche Bekanntmachungsorgan der Stadt Ditzingen für Bauleitpläne nach der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung vom 10. November 2020, so lange nichts Anderes gesetzlich geregelt ist.

II. Herausgeber, Verlag, Verantwortlichkeit, Erscheinen, Redaktionsschluss

1. Alleinige Herausgeberin des Amtsblattes ist die Stadt Ditzingen, Am Laien 1, 71254 Ditzingen, Tel. 07156 164-0, E-Mail info@ditzingen.de, Homepage www.ditzingen.de.
2. Der Ditzinger Anzeiger besteht aus einem redaktionellen Teil und einem Anzeigenteil. Verantwortlich für den Inhalt des redaktionellen Teils ist der Oberbürgermeister oder sein Vertreter im Amt. Die Stadtverwaltung prüft alle eingehenden Beiträge entsprechend ihrer presserechtlichen Verantwortung und entscheidet über ihre Aufnahme in den redaktionellen Teil des Amtsblattes.
3. Die Verantwortung für den Anzeigenteil sowie die Rubrik „Was sonst noch interessiert“ liegt beim Verlag Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Straße 20, Postfach 1340, 71261 Weil der Stadt, Tel. 07033 525-0, Homepage www.nussbaum-medien.de. Anzeigen (Geschäftsanzeigen, Privatanzeigen, Anzeigen örtlicher Personen und Vereinigungen etc.) sind direkt beim Verlag einzureichen. Sie dürfen nicht sittenwidrigen oder strafbaren Inhalts sein. Die Entgegennahme von Anzeigen und deren rechtliche Beurteilung erfolgt ausschließlich durch den Verlag.
4. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme nicht amtlicher Veröffentlichungen und Anzeigen besteht nicht. Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Stadt Ditzingen ausdrücklich ausgeschlossen.
5. Das Amtsblatt erscheint wöchentlich donnerstags, sofern in Folge von Feiertagen oder anderen zwingenden Ereignissen keine andere Regelung notwendig wird. In der Regel erscheinen 50 Ausgaben im Jahr. Zwischen dem 24. Dezember und 6. Januar erscheint in zwei aufeinanderfolgenden Wochen kein Amtsblatt.
6. Redaktionsschluss ist in der Regel dienstags um 10 Uhr. Muss der Redaktionsschluss aufgrund von gesetzlichen Feiertagen oder aus anderen wichtigen Gründen vorverlegt werden, so ist der abweichend geltende Redaktionsschluss rechtzeitig vom Verlag der Stadtverwaltung mitzuteilen. Bei Abweichungen wird im Mitteilungsblatt rechtzeitig informiert. Verspätet eingegangene oder unleserliche Manuskripte können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

7. Das Amtsblatt wird kostenlos an alle Haushaltungen im Stadtgebiet zugestellt. Der Einzelversand an Privatpersonen ist nicht möglich.
8. Das Amtsblatt erscheint durchgängig in Farbe.

III. Grundsätze der Veröffentlichung redaktioneller Beiträge

1. Veröffentlichungen sollen in kurzer und prägnanter Form (Begrenzung auf max. 2.500 Zeichen mit Leerzeichen pro Artikel) gehalten sein. Die Einhaltung wird über das Online-Redaktionssystem gesteuert. Größere Textmengen können nicht in das Formular eingestellt werden. Dies gilt nicht für Veröffentlichungen der Stadtverwaltung und Veröffentlichungen in der Rubrik „Aus dem Gemeinderat“.
2. Ein örtlicher Bezug muss gegeben sein. Ein örtlicher Bezug ist insbesondere gegeben, wenn sich die Berichterstattung auf ein örtliches Ereignis bezieht, Mitglieder oder die Institution an sich an überörtlichen Veranstaltungen teilnehmen oder sich aktiv beteiligen oder wenn Interessen der Stadt unmittelbar betroffen sind.
3. Alle Beiträge sind grundsätzlich unter der dafür vorgesehenen Rubrik zu veröffentlichen. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Absprache mit der Redaktion und nur bei besonderen Anlässen möglich.
4. Die zur Veröffentlichung vorgesehenen Texte und Bilder dürfen nur von den zulässigen, der Stadtverwaltung benannten Verantwortlichen in das vom Verlag bereitgestellten Online-Redaktionssystem eingestellt werden. Schriftführer bzw. Pressewarte erhalten jeweils Zugangsdaten (Benutzername und Passwort). Sollten sich bei den Verantwortlichen Änderungen ergeben, müssen diese umgehend der Stadtverwaltung mitgeteilt werden. Die Einstellungsberechtigung wird von der Stadt erteilt.
5. Ist keine Einstellung mit dem Online-Redaktionssystem möglich, sind die Texte bei der Stadtverwaltung Ditzingen (Pressestelle) abzugeben. Die Kontaktaufnahme mit der Redaktion ist unter Tel. 07156 164-131, per E-Mail an ditzinger_anzeiger@ditzingen.de oder unter der oben genannten postalischen Anschrift der Stadtverwaltung möglich.
6. Die Übermittlung eines Artikels für den redaktionellen Teil auf einem anderen Weg direkt an den Verlag ist nicht zulässig. Das Einstellen von Inhalten in das Online-Redaktionssystem ist nach Abgabeschluss nicht mehr möglich. Auch über die Redaktion werden Texte, die nach 10 Uhr eingehen, nicht mehr eingestellt.
7. Nicht veröffentlicht werden
 - a) Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen.
 - b) Beiträge, die falsche Tatsachenbehauptungen enthalten.
 - c) Beiträge, die gegen die guten Sitten verstoßen.
 - d) Beiträge, die Werbung für gewerbliche Einrichtungen enthalten.
 - e) anonyme Schriftsätze.
 - f) Beiträge über Aktionen, Projekte oder wirtschaftliche Aktivitäten von Privatpersonen, es sei denn, sie sind von besonders großem Interesse für die Allgemeinheit
 - g) gewerbliche und private Anzeigen im redaktionellen Teil. Nicht zulässig sind redaktionelle Beiträge, die Mitbewerber herabsetzen.
 - h) Stellenanzeigen, Traueranzeigen, Formulare und Anzeigen für die Wohnungssuche.
 - i) zu presseähnliche Artikel, d.h. Artikel, die in journalistischen Ausdrucksformen, wie beispielsweise Interview, Kommentar, Glosse gestaltet sind.
 - j) fremdsprachige Texte. Die Redaktion kann in begründeten Ausnahmefällen fremdsprachige Texte mit deutscher Übersetzung zulassen.
8. Pro Beitrag sind maximal zwei Fotos möglich. Die Verantwortung für die Einwilligung zur Veröffentlichung der Fotos im Rahmen des Urheber- und des Persönlichkeitsrechtes obliegt dem Verfasser des jeweiligen Artikels. Die Redaktion behält sich das Recht vor, Bilder mit ungenügender Qualität nicht zu veröffentlichen. Bilder im Hochformat, Symbolbilder und Logos werden in der Regel über eine halbe Spalte, Bilder im Querformat in der Regel über eine ganze

Spalte eingestellt. Eine Veröffentlichung in Plakatform zählt ebenfalls als Foto. Plakate können nur zur Bewerbung von Veranstaltungen eingestellt werden und nicht für andere Anlässe. Die Einhaltung wird über das Online-Redaktionssystem gesteuert. Weitere Bilder können nicht in das Formular eingestellt werden. Dies gilt nicht für Veröffentlichungen der Stadtverwaltung.

9. Dauertexte wie Öffnungszeiten, Kontaktdaten, Ansprechpartner und regelmäßige Bekanntgaben werden nicht wöchentlich veröffentlicht. Eine Veröffentlichung erfolgt maximal einmal monatlich.
10. Bei allen eingereichten Beiträgen müssen der Verfasser, die Institution für die der Beitrag eingereicht wird und eine Telefonnummer unter der eine Ansprechperson tagsüber erreichbar ist, angegeben sein.
11. Die Redaktion hat das Recht, Beiträge, die nicht den Anforderungen dieses Redaktionsstatuts entsprechen sowie Veröffentlichungen, die nach Redaktionsschluss eingereicht werden, zurückzuweisen. Für Folgen, die aus einer Nichtveröffentlichung solcher Manuskripte entstehen können, übernimmt die Stadt keine Haftung. Eine Gewährleistung der Stadt, insbesondere für den vollständigen und richtigen Abdruck sowie für Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung der Veröffentlichung entstehen, wird ausdrücklich ausgeschlossen.
12. Bei besonderen Anlässen (z.B. Jubiläen) kann auf Antrag das Zeichenkontingent überprüft und durch die Stadtverwaltung geändert werden.
13. Glückwünsche bei besonderen Anlässen und Nachrufe sind zulässig.
14. Veranstaltungshinweise dürfen nur maximal zweimal in der jeweiligen Rubrik veröffentlicht werden.
15. Texte werden nur unter bestimmten Voraussetzungen in einem Rahmen veröffentlicht. Dazu zählen die Bekanntgabe von Straßensperrungen, Nachrufen und sonstigen wichtigen Hinweisen.
16. Gleichlautende Texte, Plakate oder Veranstaltungshinweise können nicht in derselben Ausgabe eines Amtsblattes in zwei verschiedenen Rubriken veröffentlicht werden.
17. Spielernamen und Vereinsmitglieder werden nicht fortlaufend als Aufzählung veröffentlicht.
18. Die Einrichtung zusätzlicher Unterrubriken sowie deren Abschaffung, Zusammenlegung oder Veränderung der Reihenfolge durch die Redaktion ist möglich.
19. Die Redaktion kann im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Regelungen dieses Redaktionsstatuts zulassen.
20. Diese Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in das Amtsblatt umgangen werden.

IV. Inhalt

In das Amtsblatt werden Beiträge unter den folgenden Rubriken aufgenommen.

1. Titelseite

Herausragende Ereignisse, besondere Veranstaltungen oder andere wichtige Informationen der Stadtverwaltung. Aus besonderem Anlass kann örtlichen Vereinen, Organisationen, Kirchen und anderen Institutionen die Belegung der Titelseite gestattet werden. Dies ist insbesondere möglich bei Benefizveranstaltungen zugunsten eines wohltätigen Zwecks, Veranstaltungen, für die der Oberbürgermeister die Schirmherrschaft übernommen hat, Jubiläen von ortsansässigen Organisationen wie Kirchen, Vereinen etc. (einmal im Jubiläumsjahr), Festen oder Veranstaltungen mit einer besonderen Bedeutsamkeit für die Stadt oder einen Stadtteil.

Über die Vergabe der Titelseite entscheidet die Redaktion unter den Aspekten der Verfügbarkeit und der Gleichbehandlung. Ein Anspruch auf eine Titelseite besteht nicht. Die Amtsblattredaktion hat grundsätzlich die Möglichkeit, auch bei bereits bestehenden Titelreservierungen den Titel für Ankündigungen zu teilen und auch kurzfristig diese für wichtige Veröffentlichungen der Stadt oder ihrer Einrichtungen zu beanspruchen. Sofern die Titelseite bereits vergeben ist, kann – bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen – eine ¼ Seite unter „Ditzingen Aktuell“ für eine entsprechende Veröffentlichung zur Verfügung gestellt werden. Einzureichen sind sowohl die Titelseiten als auch die

Seiten für Ditzingen Aktuell als PDF-Dokument. Das Dokument sollte farblich gestaltet sein. Das Format für die Titelseite beträgt 8,5 x 18,5 cm (B x H). Für die Rubrik „Ditzingen Aktuell“ muss das Plakat im Format 8,5 x 12,5 cm (B x H) eingereicht werden. Eine Titelseite schließt ein Plakat zum gleichen Thema unter einer anderen Rubrik aus.

2. Ditzingen Aktuell mit den Unterrubriken Ditzingen, Heimerdingen, Hirschlanden, Schöckingen

Informationen der Stadtverwaltung, die von allgemeinem Interesse sind, wie etwa besondere Veranstaltungen, Aktionen, Projekte, z.B. ein Bericht über einen Empfang im Rathaus, Informationen über Förderprogramme, Informationen über Bauvorhaben, Hinweise auf Verkehrsbeschränkungen. Veranstaltungen von Ditzinger Organisationen wie Vereine, Kirchen etc. können einmalig in Plakatform veröffentlicht werden, wenn ein besonderer Anlass dies rechtfertigt und die Aktivität in Ditzingen stattfindet. Die Anzeige kann nur in der letzten Ausgabe vor der Veranstaltung erfolgen. Um einen besonderen Anlass handelt es sich insbesondere, wenn die Sachlage auch die Vergabe der Titelseite rechtfertigen würde (Voraussetzungen siehe Punkt 1). Die Veröffentlichung von so genannten Dauertexten ist unter Ditzingen Aktuell nicht möglich. Eine Veröffentlichung solcher Dauertexte ist nur in der jeweiligen Rubrik einmal im Monat möglich. Das Inhaltsverzeichnis und das Impressum werden im Rahmen der Rubrik Ditzingen Aktuell auf den ersten Seiten veröffentlicht.

3. Fundbüro

Übersicht über gefundene Gegenstände, die im Rathaus oder in den Verwaltungsstellen abgeholt werden können.

4. Stadtkultur

Informationen über Veranstaltungen und Aktivitäten des Kulturamtes.

5. Stadtbibliothek Ditzingen mit den Stadtteilbibliotheken Heimerdingen, Hirschlanden und Schöckingen

Veröffentlichung von Mitteilungen der Stadtbibliothek Ditzingen und den Stadtteilbibliotheken Heimerdingen, Hirschlanden und Schöckingen.

6. Stadtmuseum

Informationen über Veranstaltungen und Aktivitäten des Stadtmuseums.

7. Stadtarchiv

Informationen über Veranstaltungen und Aktivitäten des Stadtarchivs.

8. Veranstaltungen

Kurze Information mit Datum, Uhrzeit, Veranstaltungsname, Veranstalter und Ort über örtliche Veranstaltungen.

9. Amtliche Bekanntmachungen mit den Unterrubriken Ditzingen, Heimerdingen, Hirschlanden, Schöckingen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Ditzingen, wie z.B. Satzungsänderungen, Hinweis auf Sprechstunden des Oberbürgermeisters und der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher, geänderte Öffnungszeiten, Einladungen zu Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse des Gemeinderats und

der Ortschaftsräte. Amtliche Mitteilungen und Bekanntmachungen anderer öffentlicher Ämter, Behörden und Stellen werden ebenfalls abgedruckt. Rechtsverbindlich werden die amtlichen Bekanntmachungen nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Ditzingen vom 10. November 2020 auf der Homepage der Stadt Ditzingen unter www.ditzingen.de veröffentlicht. Das Amtsblatt ist das öffentliche Bekanntmachungsorgan der Stadt Ditzingen für Bauleitpläne so lange nichts Anderes gesetzlich geregelt ist.

10. Aus dem Gemeinderat

Kurzberichte aus den Sitzungen, Sachstandsberichte aus den Gemeinderatsvorlagen, Beiträge der Fraktionen des Gemeinderats ausschließlich zu Themen mit direktem örtlichem Bezug. Dazu zählen Berichte und Beschlüsse aus den Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse des Gemeinderats, Anträge der Gemeinderatsfraktionen sowie Berichte über die sonstige Arbeit der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen. Die Länge der Beiträge der Fraktionen ist auf eine Seite inklusive Bilder mit maximal 5.000 Zeichen begrenzt.

Gemäß § 20 Absatz 3 GemO wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassung zu Angelegenheiten der Gemeinde im Amtsblatt darzulegen. Die presserechtliche und inhaltliche Verantwortung für die Beiträge tragen die Fraktionen selbst. Eine Veröffentlichung von Beiträgen der Fraktionen ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten vor Kommunalwahlen und acht Wochen vor Parlamentswahlen ausgeschlossen (Karenzzeit).

In der Karenzzeit sind Veröffentlichungen von Nachrufen und Glückwünschen zu runden und halbrunden Geburtstagen von Mitgliedern möglich. Voraussetzungen sind eine inhaltliche Beschränkung auf die Person, ein Verzicht auf die Nennung von Verdiensten der parteipolitischen Arbeit und die Beschränkung auf einen knappen und sachlichen Text.

Im Wirken zwischen Verwaltung und Fraktion ist als legitimer Vertreter der Mitgliedervereinigung der oder die Fraktionsvorsitzende anzusehen. Beiträge können demnach nur zur Veröffentlichung berücksichtigt werden, wenn sie von der oder dem Fraktionsvorsitzenden bzw. von einer benannten Vertreterin oder einem benannten Vertreter als Beitrag der Fraktion grundsätzlich autorisiert sind. Einzelne Mitglieder der Fraktionen haben daneben keine eigenen Ansprüche auf Veröffentlichungen. Auch dann nicht, wenn es innerhalb der Fraktionen unterschiedliche Auffassungen zu einem Thema gibt. Dies gilt auch für Gruppierungen ohne Fraktionsstatus. Auch sie haben keinen Anspruch auf ein Äußerungsrecht.

Veröffentlichungen der Kontaktdaten der Mitglieder des Gemeinderats finden einmal im Monat statt. Meinungsäußerungen zu Bundes- und Landespolitik sind ausgeschlossen. Die generelle Zeichenbegrenzung von 5.000 Zeichen pro Artikel wird einmal jährlich für die Veröffentlichung der Haushaltsreden außer Kraft gesetzt.

11. Aus dem Jugendgemeinderat

Kurzberichte und Informationen zu den Veranstaltungen und Aktivitäten des Jugendgemeinderats. Als Vertreter des Jugendgemeinderats wird der Sprecher angesehen. Artikel müssen grundsätzlich von diesem autorisiert werden.

12. Aus den Ortschaftsräten

Kurzberichte aus den OR-Sitzungen und Beiträge der Fraktionen der Ortschaftsräte ausschließlich zu Themen mit direktem örtlichem Bezug. Dazu zählen Berichte und Beschlüsse aus den Sitzungen der Ortschaftsräte, Anträge aus den Ortschaftsräten sowie Berichte über die sonstige Arbeit der im Ortschaftsrat vertretenen Fraktionen. Die unter der Rubrik „Aus dem Gemeinderat“ in den Absätzen 2

bis 5 aufgeführten Regelungen gelten auch für die Rubrik „Aus den Ortschaftsräten“. Es gilt jedoch die allgemeine Zeichenbegrenzung von 2.500 Zeichen pro Artikel.

13. Aus dem Kreistag

In Ditzingen wohnhaften Mitgliedern des Kreistags des Landkreises Ludwigsburg wird die Möglichkeit zur Äußerungen über Themen des Kreistags mit direktem örtlichem Bezug eingeräumt. Die Veröffentlichung von Beiträgen ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten vor Kommunalwahlen und acht Wochen vor Parlamentswahlen ausgeschlossen (Karenzzeit).

In der Karenzzeit sind Veröffentlichungen von Nachrufen und Glückwünschen zu runden und halbrunden Geburtstagen von Mitgliedern möglich. Voraussetzungen sind eine inhaltliche Beschränkung auf die Person, ein Verzicht auf die Nennung von Verdiensten der parteipolitischen Arbeit und die Beschränkung auf einen knappen und sachlichen Text.

14. Aus dem Landkreis

Nachrichten des Landratsamts.

15. Verband Region Stuttgart

Nachrichten des Verbands Region Stuttgart. Die unter der Rubrik „Aus dem Kreistag“ aufgeführten Regelungen gelten auch für die Rubrik „Verband Region Stuttgart“.

16. Parteien und Wählervereinigungen

Parteien und Wählervereinigungen, die ihren Sitz in Ditzingen haben (Ortsverbände), und deren Unterorganisationen wird die Möglichkeit eingeräumt, sich zu Themen mit direktem örtlichem Bezug zu äußern. Als Ortsverband gilt, wer seinen Sitz in Ditzingen hat. Die Redaktion kann in Ausnahmefällen auch Parteien und Wählervereinigungen ein Veröffentlichungsrecht einräumen, wenn diese ihren Sitz in benachbarten Kommunen haben und in Ditzingen politisch aktiv sind. Die Voraussetzungen sind auf Anforderung durch Vorlage von Satzung, Statuten o. ä. nachzuweisen. Im Vorfeld von Wahlen haben Einzelbewerber dieselben Rechte wie politische Parteien.

Eine Veröffentlichung von Beiträgen der Parteien und Wählervereinigungen ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten vor Kommunalwahlen und acht Wochen vor Parlamentswahlen auszuschließen (Karenzzeit). In der Karenzzeit sind Veröffentlichungen von Nachrufen und Glückwünschen zu runden und halbrunden Geburtstagen von Mitgliedern möglich. Voraussetzungen sind eine inhaltliche Beschränkung auf die Person, ein Verzicht auf die Nennung von Verdiensten der parteipolitischen Arbeit und die Beschränkung auf einen knappen und sachlichen Text. Eine Ausnahme hiervon bilden die Kandidatenvorstellungen in Steckbriefform. Diese sind allgemein üblich und daher auch während der Karenzzeit einmalig zulässig. Inhalt und Termin werden vom Verlag festgelegt und über die Redaktion rechtzeitig mitgeteilt.

Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen, an denen die Bürger der Gemeinde beteiligt sind (Wahlwerbung), ist im Anzeigenteil zulässig. Die Karenzzeit gilt daher nicht für den Anzeigenteil. Bei der Veröffentlichung von Anzeigen von Parteien und Wählervereinigungen ist zwischen so genannten Parteienanzeigen, die inhaltlich nur auf Veranstaltungen und Termine hinweisen dürfen sowie ganzjährig möglich sind, und so genannten Wahlanzeigen, die inhaltlich auch zur Meinungsbildung beitragen können, und nicht auf Veranstaltungen und Termine begrenzt sind, zu unterscheiden. Letztere sind nur ab einem bestimmten Zeitpunkt vor Wahlen möglich. Der Zeitpunkt wird von der Redaktion so festgelegt, dass er vor Beginn der Karenzzeit liegt. Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie die Wahlbewerber selbst. Zulässig sind ferner Sympathieanzeigen einzelner Personen. Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele,

Vorstellungen und Projekte derjenigen Partei oder Gruppierung beschränken, die Gegenstand der Wahlwerbung ist. Sie darf weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.

17. Nachrichten des Standesamts mit den Unterrubriken Ditzingen, Heimerdingen, Hirschlanden, Schöckingen

Informationen über Geburten, Eheschließungen sowie Geburtstage ab dem 70. Geburtstag. Aus Datenschutzgründen müssen die Jubilare aktiv den Wunsch äußern, dass diese Daten veröffentlicht werden. Informationen über Todesfälle.

18. Persönliche Nachrichten

Besuche des Oberbürgermeisters, eines Stellvertreters oder der Ortsvorsteher bei Jubilaren, Dienstjubiläen, Arbeitsbeginne und Verabschiedungen bei der Stadtverwaltung, bei ausdrücklichem Wunsch der Jubilare Berichte über Hochzeitsjubiläen (Goldene Hochzeit, Diamantene Hochzeit etc.) sowie Berichte über Geburtstage ab 100 Jahren.

19. Kinder- und Jugendbetreuung

Informationen der Kindertageseinrichtungen und deren Fördervereine, Informationen der Jugendhäuser und der Stadtjugendpflege über Freizeiten, Sommerferienprogramm, Stadtranderholung, Öffnungszeiten, AG´s, Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche usw. sowie Informationen von anderen Bildungseinrichtungen (z.B. Berufsinformationszentrum usw.)

Es werden nur Berichte und Beiträge der Kindertageseinrichtungen veröffentlicht, die von den Einrichtungsleitungen oder einer von dieser autorisierten Person verfasst wurden. Die Verantwortung für die Einwilligung zur Veröffentlichung im Rahmen des Persönlichkeitsrechtes obliegt dem Verfasser des jeweiligen Artikels.

20. Stadttipps für junge Leute

Veröffentlichungen von Veranstaltungen und Informationen, z.B. des Zeltcafés.

21. Angebote für Interessierte jeden Alters

Veröffentlichungen u.a. des Treffpunkts Adler, der Nachbarschaftshilfen, 55+ sowie weiteren Angeboten für Senioren.

22. Bürgerschaftliches Engagement

Veranstaltungen und Informationen der Anlaufstelle Bürgerschaftliches Engagement, der Bürgerstiftung Ditzingen, des Alten Rathauses Schöckingen, der Streuobstinitiative Ditzingen, des Internationalen Garten e.V., des GlemsTaler TauschRings, von Ewig anders Ditzingen sowie weiterer zu dieser Rubrik passenden Organisationen.

23. Städtepartnerschaften

Veröffentlichungen der Stadtverwaltung zum Thema Städtepartnerschaft mit Gyula und Rillieux-la-Pape sowie Berichte über das Austauschprogramm.

24. Umwelt aktuell

Informationen der Stadtverwaltung, beispielsweise zum Schutz vor Hochwasser und Starkregen, Mitteilungen der AVL, Termine des Schadstoffmobils, Informationen der Energieagentur des Landkreises Ludwigsburg mit Ditzinger Bezug, Beiträge zur „Klimakehrwoche“.

25. Aus der Wirtschaft

Über örtliche privatwirtschaftliche Unternehmen wird im redaktionellen Teil berichtet, wenn es sich um die Neueröffnung, eine Geschäftsübernahme, eine bedeutsame Betriebserweiterung, das Jubiläum eines Betriebes oder um karitative Zwecke handelt. Das Unternehmen muss bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Veröffentlichung ausdrücklich wünschen. Eine Berichterstattung über Tage der offenen Tür etc. ist möglich. Werbung für wirtschaftliche Unternehmen bleibt dem Anzeigenteil vorbehalten.

26. Schulnachrichten

Informationen von Ditzinger Schulen und Schulfördervereinen. Es werden nur Berichte und Beiträge der Schulen im Stadtgebiet veröffentlicht, die von der Schulleitung oder anderen autorisierten Personen (im Einvernehmen mit der Schulleitung) zur Unterrichtung der Allgemeinheit gefertigt wurden. Die Verantwortung für die Einwilligung zur Veröffentlichung im Rahmen des Persönlichkeitsrechtes obliegt dem Verfasser des jeweiligen Artikels.

27. Volkshochschule

Programmhinweise der Volkshochschule mit Veranstaltungen, die in Ditzingen stattfinden.

28. Jugendmusikschule

Hinweise und Informationen der Jugendmusikschule Ditzingen e.V.

29. Soziale Einrichtungen und Angebote

Informationen der Beratungsstelle Leben im Alter, Veröffentlichungen von juristischen Personen des privaten Rechts mit Sitz in Ditzingen, die gemeinnützig und sozial tätig sind, wie beispielweise die SO.DI Sozialstation Ditzingen gGmbH, das Haus Guldenhof Pflegezentrum Ditzingen gGmbH, Haus Friederike Alten- und Pflegeheim, Förderverein Haus Guldenhof e.V. und weitere Institutionen, die diese Kriterien erfüllen. Diese Rubrik enthält auch eine kurze Auflistung sozialer Dienste, Serviceleistungen sowie Selbsthilfegruppen für Ditzingen und Umgebung.

30. Notdienste

Bereitschaftsdienste der Apotheken für den Zeitraum einer Woche (ab Erscheinungstag), Notruf-Telefonnummern von Polizei, Rettungsdienst etc., ärztliche Notfalldienste, Standorte der Defibrillatoren.

31. Nachrichten der Polizei

Mitteilungen der Polizeidirektion Ludwigsburg und des örtlichen Polizeireviers.

32. Freiwillige Feuerwehr

Informationen der Freiwilligen Feuerwehr Ditzingen sowie der Abteilungen Ditzingen, Heimerdingen, Hirschlanden und Schöckingen

33. Kirchen

Die Rubrik dient dem Hinweis auf kirchliche Nachrichten der Kirchengemeinden und Glaubensgemeinschaften aus Ditzingen, Heimerdingen, Hirschlanden und Schöckingen. Politische Meinungen und Debatten sind unter diesen Rubriken nicht möglich.

34. Musik in Ditzinger Kirchen

Veranstaltungen der Bezirkskantorei und weitere Musikveranstaltungen in den Ditzinger Kirchen.

35. Vereine und Verbände

Unter der Rubrik „Vereine und Verbände“ werden Beiträge von ins Vereinsregister eingetragenen Vereinen veröffentlicht, die in Ditzingen ihren Sitz haben. Nicht ortsansässige Vereine werden nicht zugelassen. Politische Meinungen und Debatten sind unter diesen Rubriken nicht möglich. Aufgrund der Fülle der in Ditzingen aktiven Vereine erfolgt eine Unterteilung in kulturtreibende Vereine, Sportvereine und sonstige Vereine.

36. Verschiedenes

Veröffentlichungen, die von allgemeinem Interesse sind, die inhaltlich jedoch nicht einer anderen Rubrik zugeordnet werden können. Hierzu zählt unter anderem „Die gute Tat“.

37. Leserbriefe

Einwohnern der Stadt Ditzingen wird die Möglichkeit eingeräumt, sich zu Themen mit direktem örtlichem Bezug zu äußern. Eine Veröffentlichung von Leserbriefen ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten vor Kommunalwahlen und acht Wochen vor Parlamentswahlen ausgeschlossen.

Leserbriefe werden nur mit einem örtlichen Bezug und unter Angabe des vollständigen Namens des Absenders abgedruckt. Ein Interesse der Allgemeinheit an der im Leserbrief dargestellten Sache muss vorhanden sein. Der Verfasser muss in Ditzingen wohnhaft sein. Ein örtlicher Bezug ist insbesondere gegeben, wenn sich die Berichterstattung auf ein örtliches Ereignis bezieht oder wenn Interessen der Stadt unmittelbar betroffen werden. Leserbriefe können mit einer Stellungnahme der Stadt versehen werden. Insbesondere, wenn zu einem Thema bereits eine Anzahl gleich- oder ähnlich lautender Briefe oder mehrfach kontroverse Meinungen veröffentlicht worden sind, kann der Abdruck weiterer Leserbriefe zu diesem Thema abgelehnt werden. Der Umfang von Leserbriefen ist auf einen Text mit einer Länge von max. 2.500 Zeichen (mit Leerzeichen) zu begrenzen. Leserbriefe, die das Kontingent überschreiten, werden nicht veröffentlicht.

V. Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Ditzingen unter www.ditzingen.de in Kraft. Gleichzeitig tritt das Redaktionsstatut vom 21.01.1992 mit allen vom Gemeinderat beschlossenen Ergänzungen außer Kraft.

Ditzingen, den 17.10.2023

Michael Makurath
Oberbürgermeister